



Bern, 6. Dezember 2005

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 61  
Referenz 2005-11-10/237 ams/gul

An die mit  
Strukturverbesserungen und Betriebshilfe  
betrauten Amtsstellen der Kantone

## KREISSCHREIBEN 6/2005

### Verordnung über die Festsetzung der Finanzstärke der Kantone für die Jahre 2006 und 2007 vom 09. November 2005

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Titel erwähnte Verordnung löst den Erlass vom 5. November 2003 über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 2004/2005 ab. Für mehrere Kantone hat die neue Einstufung Auswirkungen.

#### 1 Beiträge an Strukturverbesserungen

Nach Artikel 20 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998 setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages eine kantonale Finanzhilfe voraus, die je nach Finanzkraft des Kantons mindestens 70 – 100 Prozent des Bundesbeitrages zu betragen hat. In der im Titel erwähnten Verordnung werden die erforderlichen Leistungen der Kantone festgelegt. Wir machen Sie auf folgendes aufmerksam:

- Finanzstark sind die Kantone ZG, BS, GE, ZH, NW. Die kantonale Leistung muss mindestens der Bundesleistung entsprechen.
- Finanziell mittelstark sind die Kantone SZ, BL, AG, VD, SH, TI, TG, SG, GL, SO, BE, LU, NE, AR/AI. Die erforderliche kantonale Leistung kann der beiliegenden Tabelle entnommen werden.
- Finanzschwach sind die Kantone GR, FR, UR, JU, VS, OW. Die kantonale Leistung muss mindestens 70 % der Bundesleistung betragen.
- Die neue Finanzstärke gilt für neue Beitrags- und Grundsatzverfügungen ab 1. Januar 2006.
- Bei einer tranchenweise Subventionierung gilt der Beitragssatz der 1. Tranche.
- Übergangsbestimmung nach Artikel 63 Absatz 1 SVV: Bei etappenweise ausgeführten Projekten bleiben die Beitragssätze nach dem bisherigen Recht der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 anwendbar, sofern eine Grundsatzverfügung vor dem Inkrafttreten der SVV erlassen wurde. Dabei ist Punkt 4 unseres Kreisschreibens 2/1997 vom 3. Dezember 1997 zu beachten.

Die neue Verordnung über die Festsetzung der Finanzstärke bestätigt die Ihnen bereits bekannte Praxis. Es geht hier nur darum, **die maximalen Leistungen des Bundes und die minimalen Leistungen der Kantone** bei der Unterstützung von Strukturverbesserungsprojekten festzulegen. Die weiteren Kriterien zur Festlegung der Bundesunterstützung, wie beispielsweise nach Artikel 16 Absatz 2 SVV bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 2 Betriebshilfe

Nach Artikel 11 der Betriebshilfeverordnung (BHV) vom 7. Dezember 1998 bzw. Art. 16 der sie ablösenden Sozialen Begleitmassnahmenverordnung (SBMV) vom 26.11.2003 beträgt die Leistung des Kantons je nach Finanzkraft 20 – 80 % der Bundesleistung. Auf Grund der neu festgelegten Finanzstärke der Kantone betragen die erforderlichen kantonalen Leistungen für

- die finanzstarken Kantone: ZG, BS, GE, ZH, NW 80 % der Bundesleistung;
- die finanzschwachen Kantone: GR, FR, UR, JU, VS, OW 20 % der Bundesleistung;
- die finanziell mittelstarken Kantone:

SZ	70 %	TI	48 %	BE	28 %
BL	69 %	TG	46 %	LU	24 %
AG	68 %	SG	39 %	NE	23 %
VD	59 %	GL	37 %	AR/AI	21 %
SH	54 %	SO	36 %		

Mit freundlichen Grüssen

### **Bundesamt für Landwirtschaft**

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Jörg Amsler

Beilage(n): - Tabelle „Abstufung der Bundesbeiträge in finanziell mittelstarken Kantonen (Index 61 – 119)“